

Stadt Sonneberg  
Bürgermeister


## **Kleingartenrahmenordnung der Spielzeugstadt Sonneberg**

Die Notwendigkeit zur Aufstellung einer Kleingartenrahmenordnung ergibt sich aus dem differenziertem Bild, welches die Anlagen im Augenblick bieten. Der Problematik geschuldet, dass es wenig städtische Flächen zur baulichen Entwicklung in der Stadt gibt und die Umweltbelange eine immer größere Rolle spielen, sehen uns zu dem Schritt veranlasst, den eigentlichen Sinn der Kleingartenbewegung in den Vordergrund dieser Betrachtungen zu rücken. Da in vielen Anlagen der Freizeit- und Erholungscharakter im Mittelpunkt steht und zum Teil sowohl Gebäude als auch Nutzflächen ein erhebliches Missverhältnis bilden, sehen wir uns zur Definition der Thematik gezwungen.

Die vorliegende Kleingartenrahmenordnung für die Spielzeugstadt Sonneberg, wurde im engen Austausch zwischen der Stadtverwaltung und dem Kreisverband der Kleingärtner Sonneberg e.V. erarbeitet. Mit dieser Kleingartenrahmenordnung übergeben wir allen Sonneberger Kleingärtnern ein Regelwerk, in dem die Grundanforderungen an das Kleingartenwesen dargelegt und definiert sind. Die Einhaltung dieser Regelungen ist eine Existenzfrage für jede einzelne Anlage. Sie sichern mit deren Einhaltung den Fortbestand und die weitere Entwicklung der Gartenanlagen. Den Vorständen geben wir ein Instrument an die Hand, die Anforderungen, die sich aus dem Bundeskleingartengesetz ergeben, in enger Zusammenarbeit mit allen Kleingärtnern als auch dem Kreisverband durchzusetzen. Wir empfehlen auf dieser Basis, die spezifischen Besonderheiten der einzelnen Anlagen zu regeln, vor allem aber zu leben, damit dem Sinn des Kleingartenwesens zukünftig besser Rechnung getragen wird.

Diese Kleingartenrahmenordnung erlangt durch die Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Sonneberg am 25.11.2020 Rechtskraft.

Sonneberg, 04.11.2020



Dr. Heiko Voigt



## **Kleingartenrahmenordnung**

### **1. Allgemeines zu Kleingartenanlagen**

Kleingartenanlagen sind wichtige Elemente der Stadt- und Siedlungsstruktur. In stark verdichteten Siedlungsräumen wirken sie als Ausgleich für die von der gebauten Umwelt ausgehenden Belastungen. Die Erhaltung und Entwicklung der Kleingartenanlagen im Rahmen der städtebaulichen Entwicklung ist ein unverzichtbares wichtiges kommunalpolitisches Anliegen, die allerdings auch im Einklang mit der Stadtentwicklung vertretbar sein muss.

Kleingartenanlagen sind ein Teil des vernetzten innerstädtischen Grünsystems und auch ein bedeutender Bestandteil der Erholungsflächen in der Kreisstadt Sonneberg. Sie dienen häufig der Durchgrünung und Auflockerung der städtischen Bebauung und sehr oft dem Übergang vom Siedlungsbereich in den Naturraum.

Kleingartenanlagen haben mit ihren öffentlichen Grünbereichen und gastronomischen Einrichtungen eine soziale Ausgleichsfunktion. Sie sind Stätten der Begegnung, der aktiven Erholung und der Freizeitgestaltung.

### **2. Kleingarten**

- 2.1. Kleingärten sind Gärten, die in einer Kleingartenanlage liegen, in der mehrerer Einzelgärten mit gemeinschaftlichen Einrichtungen zusammengefasst sind.
- 2.2. Die gesetzlichen Bestimmungen über Natur- und Umweltschutz sowie die öffentliche Ordnung und Sicherheit und Anforderungen des Brandschutzes gelten für die Kleingartenanlage und sind von den Kleingartenvereinen und einzelnen Kleingärtnern zu beachten.  
Der Kleingartenverein (Unterverpächter gegenüber dem Kleingärtner), vertreten durch den Vorstand, sorgt im Einvernehmen mit dem Kreisverband der Kleingärtner Sonneberg e. V. (Zwischenpächter zwischen dem Verpächter / Flächeneigentümer und Verein) und der Stadt Sonneberg dafür, dass die Kleingärtner gut nachbarschaftlich zusammenarbeiten, gegenseitig Rücksicht nehmen und die Parzellen kleingärtnerisch nutzen.
- 2.3. Kleingärten sind ausschließlich vom Kleingärtner und den zu seinem Haushalt gehörenden Personen auf der Grundlage des einzelnen Kleingartenpachtvertrages zu bewirtschaften.  
Eine kleingärtnerische Nutzung durch Dritte ist nicht gestattet.
- 2.4. Gartenlauben in Kleingärten dürfen nicht vom Kleingärtner dauerhaft bewohnt werden.  
Die Untervermietung als Wohnraum ist unzulässig.
- 2.5. Ausnahmen für rechtmäßig bewohnte Lauben (Wohnlauben) sind im BkleingG geregelt (vgl. § 20 a Nr. 8 BkleingG).

### 3. Die Nutzung des Kleingartens

3.1. Die kleingärtnerische Nutzung ist gekennzeichnet durch die

- Nicht erwerbsmäßige gärtnerische Nutzung und die
- Erholungsnutzung

Die nicht erwerbsmäßige gärtnerische Nutzung umfasst die Erzeugung von Obst, Gemüse und anderen Früchten durch Selbstarbeit des Kleingärtners oder seiner Familienangehörigen. Die Gewinnung von Gartenbauerzeugnissen muss dem Eigenbedarf dienen.

Die gewerbsmäßige Nutzung des Kleingartens oder in Teilen davon ist nicht gestattet.

3.2. Die Erzeugung von Obst, Gemüse und anderen pflanzlichen Produkten ist notwendiger Bestandteil der kleingärtnerischen Nutzung. Mindestens ein Drittel der Kleingartenfläche ist dem Anbau von Obst und Gemüse vorzubehalten.

3.3. Die Anpflanzung von Waldbäumen (Laub- und Nadelgehölzen) ist im Kleingarten nicht erlaubt. An Ziergehölzen sind nur halbhohe Arten und Sorten von maximal 3m zulässig. (Die Gartenordnung einer Gartenanlage legt hier die Eckpunkte fest und kann die Höhe weiter einschränken) Wird die Maximalhöhe überschritten, muss die Entfernung der Gehölze in angemessener Frist erfolgen, die der Vereinsvorstand vorgibt. „Altgehölze, die diese Höhe schon längerfristig überschreiten, sind bei Pächterwechsel zu entfernen. Bei Kern- und Steinobstgehölzen sind Niederstämme, die als Busch-, Spindel- oder Spalierbaum gezogen werden können, der kleingärtnerischen Nutzung angemessen. Halbstämme sollten vorwiegend als Schattenspender angepflanzt werden. Beim Pflanzen von Obstbäumen werden die lt. Anlage 1 dargestellten Pflanzabstände empfohlen. Die Grenzabstände sind verbindlich.

3.4. Großwüchsige Laub und Nadelbäume haben Ihren Standort in den Anlagen des Gemeinschaftsgrünes. Bei einer Fällung dieser Bäume gilt § 26 Abs4 VorlThürNatG (GVBl. 1993 S. 57).

3.5. Der einzelne Kleingarten ist so zu gestalten, dass der Gesamteindruck der Kleingartenanlage nicht beeinträchtigt wird und eine Gefährdung oder Belästigung Dritter ausgeschlossen ist.

3.6. Die Anordnung von Kompostanlagen hat so zu erfolgen, dass dritte nicht belästigt werden.

### 4. Natur- und umweltschützende Maßnahmen

4.1. Der Schutz von Natur und Umwelt ist Gegenstand der kleingärtnerischen Betätigung. Der Arten- und Biotopschutz ist zu fördern. Maßnahmen wie:

- das Anpflanzen heimischer Gehölze,
- das Anlegen von Stein- und Totholzhaufen,
- die Bewirtschaftung mit Mischkultursystemen,
- die Förderung des Bodenlebens,

- die Kompostwirtschaft,
- die Begrünung der Laubenwände,
- die Anbringung von Nisthilfen für Vögel, Insekten und Fledermäuse.
- der beschränkte Einsatz von chemischen Düngemitteln,
- der Verzicht auf chemischen Pflanzenschutz,
- die Nutzung von Regenwasser und
- das Anlegen von naturnahen Kleinbiotopen (z. B. Teiche) um das Einwandern einheimischer Wildtierarten - Libellen, Wasserkäfer, Amphibien - zu ermöglichen sind Grundlage der naturnahen Bewirtschaftung des Kleingartens.

4.2. Im Kleingarten entstehende Abfälle sind nach der geltenden Satzungslage des Landkreises Sonneberg zu entsorgen.

Kompostierbare Abfälle (Pflanzen, Küchenabfälle) sollen im Kleingarten kompostiert werden. Ist dies nicht möglich, so können Pflanzenabfälle über die Grünabfallannahme des Bauhofes Sonneberg einer Verwendung zugeführt werden bzw. direkt durch Selbstanlieferung zur Kompostieranlage Heubisch gebracht werden.

Die nicht kompostierbaren Abfälle sind einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen und in einem dafür zugelassenen Abfallbehälter am Hauptwohnsitz zu entsorgen. Das Ablagern von Abfällen außerhalb des Kleingartens sowie das Behandeln (Verbrennen, Vergraben) von Abfällen sind generell verboten.

Des Weiteren dürfen im Uferbereich von oberirdischen Gewässern Abfälle, z. B. Baumaterial usw. (Gewässer 1. Ordnung auf einer Breite von 10 m, Gewässer 2. Ordnung auf einer Breite von 5 m - jeweils landseits der Böschungsoberkante) nicht gelagert werden.

4.3. Auf Gebrauch von Unkrautvernichtungsmitteln (Herbiziden) und Salzen in jeglicher Form ist zu verzichten. Wenn sie trotzdem zum Einsatz kommen sollten, dann nur unter Beachtung des Bundes- bzw. Landespflanzenschutzgesetzes. Dabei sind die Anwendungsbestimmungen zu beachten und ein Fachberater zu konsultieren.

4.4. Während der Brutzeit der Vögel ist der Schnitt von Hecken und Sträuchern auf das unbedingte Maß zu beschränken.

Rückschnitt ins alte Holz oder Rodung sind in der Zeit vom 1. März bis 30. September des Kalenderjahres untersagt.

Ein sogenannter Sommerschnitt (Formschnitt) ist erlaubt, jedoch ist darauf zu achten, dass hier keine Brutnester vorhanden sind.

4.5. Offenes Feuer und das Verbrennen von Pflanzenabfällen stellt eine Ordnungswidrigkeit dar und ist grundsätzlich verboten. Ausnahmen regelt die Thüringer Pflanzenabfallverordnung.

Das Benutzen von Feuerschalen bis zu 50 cm Durchmesser, wird vom jeweiligen Verein und deren Vorstand, unter Berücksichtigung des Brandschutzes festgelegt.

Bei anhaltender Trockenheit gilt aber auch hier ein generelles Verbrennungsverbot.

4.6. Pflege und Reparaturarbeiten an Kraftfahrzeugen innerhalb der Kleingartenanlagen und auf deren Parkplätzen, sind nicht gestattet.

## **5. Tierhaltung**

- 5.1. Die Kleintierhaltung gehört grundsätzlich nicht zur kleingärtnerischen Nutzung. Soweit sie jedoch bis zum 3. Oktober 1990 zulässig und üblich war, bleibt sie unberührt, unter der Voraussetzung, dass sie die Kleingärtnergemeinschaft nicht wesentlich stört und der kleingärtnerischen Nutzung nicht widerspricht. Stets muss die kleingärtnerische Nutzung überwiegen. Bienenstände sollten bevorzugt am Rande der Kleingartenanlage aufgestellt werden. Eine Anhörung der angrenzenden Grundstücksnachbarn ist vorzunehmen. Bei Bedarf soll nach den konkreten Umständen des Einzelfalles ein Sachverständiger konsultiert werden. Eine Haftpflichtversicherung ist nachzuweisen.
- 5.2. Das Halten von Hunden und Katzen im Kleingarten ist nicht gestattet. Hunde sind in der Kleingartenanlage an der Leine zu führen. Verunreinigungen durch die Tiere auf den Wegen und in der Anlage sind durch den Tierhalter unverzüglich zu beseitigen. Angrenzende Kleingärtner dürfen durch Haustiere eines Kleingärtners nicht erheblich belästigt werden. Bei Verlassen des Gartens dürfen Hunde nicht allein zurückgelassen werden, weder in der Laube noch auf dem Grundstück.

## **6. Gemeinschaftliche Anlagen und Einrichtungen**

- 6.1. Alle der gemeinschaftlichen Nutzung dienenden Gebäude, Plätze Anlagen, Grünflächen, Spielplätze, die Einfriedungen, die Tore der Kleingartenanlage sowie die Parkflächen sind pfleglich zu behandeln. Gleiches gilt für Gräben, Vorfluter und Wasserläufe. Eigenmächtige Veränderungen dieser Einrichtungen durch den Kleingärtner sind nicht erlaubt. Die Gestaltung der Außenumzäunung und der Freiflächen/Gemeinschaftsflächen ist mit dem jeweiligen Verpächter einvernehmlich vorzunehmen unter Beachtung des öffentlichen Baurechts und Ortsrechts. Das gleiche gilt, wenn Kleingärten einem anderen Zweck zugeführt werden sollen (z. B. Parkplatz). Jegliche Änderungen sind mit dem Kreisverband und dieser hat es mit den jeweiligen Eigentümer abzustimmen. Erst nach erfolgter schriftlicher Zustimmung darf mit der Maßnahme begonnen werden. Jeder Kleingärtner ist verpflichtet, von ihm oder Dritten verursachte Schäden an den Gemeinschaftsanlagen oder Einrichtungen dem Vereinsvorstand unverzüglich zu melden. Die Haftung richtet sich nach den allgemeinen zivilrechtlichen Grundsätzen.
- 6.2. Massive äußere Einfriedungen (Mauern) sowie die Benutzung von Stacheldraht innerhalb der Kleingartenanlage sind nicht erlaubt.
- 6.3. Die Pflege des Begleitgrüns an den Wegen der angrenzenden Gärten obliegt dem Kleingärtner.
- 6.4. Das Befahren der Kleingartenanlage mit Fahrzeugen jeglicher Art ist nur im Rahmen der vom Vereinsvorstand getroffenen Regelungen gestattet. Das Parken von Kfz im Kleingarten ist verboten.

6.5. Die Pflege und Instandhaltung der Grün-, Spiel- und Freiflächen sowie der Wege regelt der jeweilige Vereinsvorstand.

6.6. Vereinsheime müssen sich in ihrer Bauausführung dem Gesamtbild der Anlage anpassen. Das Errichten eines Vereinsheimes bedarf einer Genehmigung der Unteren Bauaufsichtsbehörde des Landkreises Sonneberg und dem gemeindlichen Einvernehmen der Stadt Sonneberg. Das Vereinsheim dient der Gestaltung des Gemeinschaftslebens, der Fachberatung und Schulung sowie geselligen Zwecken der Gartengemeinschaft.

Erforderliche Versicherungen sind vom Kleingartenverein abzuschließen. Das Jugendschutzgesetz und das Gaststättengesetz sind zu beachten. Für Vereinsmitglieder ist der Aufenthalt im Vereinsheim an keinen Verzehrzwang gebunden.

6.7. Gewerbliche Betätigung und Handel jeglicher Art sowie das Aufstellen von Firmenschildern zur Außenwerbung sind in Kleingartenanlagen unzulässig. (Ausgenommen vom Verein verpachtete Vereinsheime)

6.8. Die Benutzung von Wegen, Parkflächen, Kinderspielplätzen und Gemeinschaftseinrichtungen erfolgt auf eigene Gefahr. Werden in einer Kleingartenanlage in den Wintermonaten die Schneeräumung sowie das Abstumpfen von Eisflächen nicht betrieben, so ist dies durch Schilder an den Eingangstoren der Kleingartenanlage anzuzeigen.

6.9. Die Kleingartenanlagen sind in den Monaten Mai bis September tagsüber für die Erholungsnutzung offenzuhalten. Die Schließzeiten der Eingangstore der Kleingartenanlage regelt der Vereinsvorstand.

## **7. Bauliche Anlagen im Kleingarten**

7.1. Eine Laube im Kleingarten ist in einfacher Ausführung in einer Maximalgröße von 24 m<sup>2</sup> Grundfläche (einschließlich überdachtem Freisitz) zulässig (vgl. § 3 Abs. 2 BkleingG) Ein Dachüberstand über 60 cm gilt als überdachter Freisitz.

7.2. Gemäß § 63 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe e der Thüringen Bauordnung vom 03. Juni 1994 (GVBl. S. 553) bedarf die Errichtung der Laube keiner Baugenehmigung durch die Aufsichtsbehörde.

Vor dem 03.10.1990 rechtmäßig errichtete Gartenlauben oder andere der kleingärtnerischen Nutzung dienende baulichen Nebenanlagen können gemäß § 20 a Nr. 7 Satz 1 BkleingG unverändert genutzt werden.

Bauanträge (Inhalt: Grundriss, Schnitt und Ansicht) für Genehmigungsfreie Vorhaben (§ 63 ThürBO) sind an den Vorstand des Vereins zu richten, der die geplanten Bauvorhaben beim Kreisverband der Kleingärtner Sonneberg e. V. sowie beim Bauamt der Stadt Sonneberg anzuzeigen hat.

Erheben Kreisverband und Stadtbauamt innerhalb von 8 Wochen keine Einwände, kann der Vereinsvorstand dem Bauvorhaben zustimmen.

Erst danach darf vom Kleingärtner mit den Bauarbeiten begonnen werden. Der Bau von Schornsteinen sowie eine Unterkellerung der Lauben sind nicht zulässig.

Verstoßen Bauvorhaben in der Ausführung gegen die Bestimmungen des BkleingG oder des öffentlichen Baurechts kann der Landkreis Sonneberg als Bauaufsichtsbehörde nach den konkreten Umständen des Einzelfalles die Nutzung untersagen oder den Rückbau bzw. Abriss verfügen.

Die Lage der Lauben ist in einem Ausbauplan festgelegt und wird durch den Vereinsvorstand überprüft. Das Aufstellen von baulichen Nebenanlagen (Gerätecontainer, Toilettenhäuschen, Garagen) wird nicht genehmigt. Bei neu zu bauenden Lauben sind Geräteraum und Toilette in den Baukörper einzubeziehen.

- 7.3. Ein freistehendes Gewächshaus bis 12 m<sup>2</sup> Grundfläche und einer max. Firsthöhe von 2,5 m kann mit Genehmigung des Vereinsvorstandes errichtet werden. Ein Grenzabstand von min. 1m ist einzuhalten, der Nachbargarten darf nicht beeinträchtigt werden. Bei zweckfremder Nutzung ist das Gewächshaus zu entfernen. Folienzelte sind der Größe des Kleingartens anzupassen.

Im Kleingarten ist ein künstlich angelegter Teich, der als Feucht-Biotop gestaltet werden sollte, bis zu einer Größe von 8 m<sup>2</sup> und mit flachem Randbereich zulässig. Die maximale Tiefe ist auf 1,10 m begrenzt.

Das Anlegen eines Teiches ist durch den Vereinsvorstand zu genehmigen. Bei Betreiben sind geltende Sicherheitsvorschriften zu beachten.

- 7.4. Das Aufstellen abbaubarer Schwimmbecken ist bis 3,6 m Durchmesser ebenerdig erlaubt, dagegen ist das Errichten ortsfester Schwimm- und Badebecken im Kleingarten verboten.
- 7.5. Gartenwege und Plätze sind wasserdurchlässig anzulegen.

## **8. Ver- und Entsorgung**

- 8.1. Ver- und Entsorgungsanlagen, die vor dem 03.10.1990 rechtmäßig errichtet wurden, haben gemäß § 20 a Nr. 7 Satz 1 BKleingG Bestandsschutz.
- 8.2. Ver- und Entsorgungseinrichtungen können, soweit sie der kleingärtnerischen Nutzung dienen, durch die Vereine installiert werden.
- 8.3. Wasser ist sparsam zu verbrauchen. Spül- und Waschmaschinen dürfen im Kleingarten nicht installiert und betrieben werden. Bei grobem Missbrauch ist der Vereinsvorstand berechtigt, die Wasserzufuhr abzusperren.
- 8.4. Für neu zu errichtende Kleingartenanlagen und Gartenlauben ist zur Abwasserbeseitigung eine gesicherte einwandfreie Entsorgung zu gewährleisten. Die Entsorgung ist dann einwandfrei, wenn vor allem die aus Gründen der Hygiene und Gesundheit sowie des Gewässerschutzes zu stellenden gesetzlichen Anforderungen erfüllt sind. So darf z. B. die vorgesehene Art der Wasserbeseitigung keine schädlichen Verunreinigungen von Gewässern verursachen.
- 8.5. Kleingärten mit Abwasseranfall und bei Bestandsgärten nach § 20 a BkleingG mit Abwasseranfall sind vorhandene Sammelgruben nach Bedarf sowie Kleinkläranlagen (mit Einleitungserlaubnis) mindestens 1 x jährlich durch ein zugelassenes



Entsorgungsunternehmen zu leeren. Es gelten die Bestimmung der Entwässerungssatzung und Abwassergebührensatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbands Sonneberg in der jeweils gültigen Fassung.

## **9. Ausbau und Sanierung**

9.1. Grundlage für den Ausbau und die Sanierung des Kleingartens bildet, der durch das Stadtbauamt für die Kleingartenanlage bestätigte, Ausbau- und Sanierungsplan. Art und Umfang der baulichen Nutzung ergeben sich aus dem Pachtvertrag, dem Bundeskleingartengesetz und den betreffenden Bebauungsplänen der Stadt. Die Kleingärtner sind bei Ausbau und Sanierung der Kleingartenanlage zur Duldung notwendiger Veränderungen verpflichtet.

## **10. Gemeinschaftsleistungen**

10.1. Der Vereinsvorstand ist berechtigt, die Kleingärtner zu Gemeinschaftsleistungen für die Kleingartenanlage und Unterhaltung der gemeinsamen Einrichtungen der Kleingartenanlage im Rahmen der Vereinsatzung heranzuziehen. Im Falle der nicht erbrachten Gemeinschaftsleistungen besteht ein Kündigungsrecht des Verpächters gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 Abs. 2 Nr. 1 BkleingG. Die Mitgliederversammlung kann auch bei nicht erbrachten Gemeinschaftsleistungen, einen äquivalenten Geldbetrag pro nichtgeleistete Stunde beschließen.

## **11. Allgemeine Ordnung**

11.1. Der Kleingärtner, seine Angehörigen und Gäste sind verpflichtet, alles zu vermeiden, was die Ruhe, Ordnung und Sicherheit sowie das Gemeinschaftsleben in der Kleingartenanlage erheblich stört oder beeinträchtigt. Insbesondere sind zu unterlassen: lautes Musizieren, Lärmen sowie Handlungen, die dem Frieden der Kleingartenanlage abträglich sind. Für Vereinsfeste gelten Sonderregelungen des Vereins.

11.2. Die vom Verein festgelegten Ruhezeiten sind einzuhalten, diese müssen aber innerhalb der vom Ordnungsamt der Stadt Sonneberg festgelegten Zeiten liegen. Eine den Nachbarn belästigende und den Erholungswert beeinträchtigende Geräuschverursachung sowie das Betreiben geräuschverbreitender Geräte während der Ruhezeiten in der Kleingartenanlage, ist verboten.

11.3. Der Gebrauch von Schusswaffen aller Art ist in der gesamten Kleingartenanlage verboten. Vom Verein organisierte Schießsportveranstaltungen dürfen nur unter Einhaltung der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und aller Sicherheitsvorkehrungen durchgeführt werden.

11.4. Der Kleingärtner hat am Eingangstor seines Gartens ein Schild mit der Gartenummer anzubringen.

11.5. Besteht die Absicht einen bestehenden Garten in eine Gemeinschaftsfläche umzuwandeln, muss vor Beginn der Maßnahme dies schriftlich beim Kreisverband der

Kleingärtner eingereicht werden. Dieser hat dann den jeweiligen Grundstückseigentümer zu informieren.  
Erst nach der schriftlich zugegangenen Genehmigung darf mit der Baumaßnahme begonnen werden.

## 12. Schlussbestimmungen

12.1. Diese Kleingartenordnung gilt für alle Kleingartenanlagen der Stadt Sonneberg und wird für alle im Kreisverband der Kleingärtner Sonneberg e. V. organisierten Kleingartenvereine Bestandteil des Pachtvertrages zwischen der Stadt Sonneberg und dem Kreisverband der Kleingärtner Sonneberg e. V.

12.2. Bei Verstößen gegen diese Kleingartenordnung durch die Vereinsmitglieder kann der Pachtvertrag nach § 9 Abs. 1 Nr.1 BKleingG gekündigt werden.

### Anlage Grenz- und Pflanzabstände

	empfohlener Pflanzabstand (m)	verbindlicher Grenzabstand (m)
Apfel Niederstamm Stammhöhe bis 60 cm	2,50 - 3,00	2,00
Birne Niederstamm bis 60 cm	3,00 - 4,00	2,00
Sauerkirsche Niederstamm 60 cm	4,50 - 5,00	2,00
Pflaume Niederstamm 60 cm	3,50 - 4,00	2,00
Pfirsich/Aprikose Niederstamm 60 cm	3,00	2,00
Süßkirsche	Einzelbaum	3,00
Obstgehölze in Heckenform schlanke Spindeln und andere kleinkronige Baumformen		2,00
Schwarze Johannisbeere Büsche	1,50 - 2,00	1,25
Johannisbeere rot und weiß Büsche und Stämmchen	1,00 - 1,25	1,00
Himbeeren und Brombeeren in Spalierziehung Himbeeren	0,4 - 0,50	0,75

Brombeeren rankend	2,00	1,00
Brombeeren aufrechtstehend	1,00	0,75
Weinreben	1,30	0,75
Ziergehölze und -hecken		1,00
Viertelstämme bzw. Hochstämme		3,00

Weitere Hinweise, insbesondere über Gehölze, die nicht im Kleingarten angepflanzt werden dürfen, da sie verschiedenen Krankheitserregern und Schadinsekten die Überlebenschance bieten, können in der Gartenordnung zum Bundeskleingartengesetz nachgelesen werden bzw. sollte jeder Gartenverein in seiner Gartenordnung aufgelistet haben.

